

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 36/13 B

L 4 KR 348/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 KR 250/12 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2014 durch den
Richter **S c h r i e v e r** als Vorsitzenden, die Richterinnen **D r. W a ß e r**
und den Richter **D r. E s t e l m a n n**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. November 2013 - L 4 KR 348/12 -
wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5118,45 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt als Trägerin eines Krankenhauses die Zahlung einer Vergütung in Höhe von 5118,45 Euro, die sie der Beklagten am 12.8.2010 für die stationäre Behandlung des Versicherten B. E. in der Zeit vom 21. bis 25.6.2010 in Rechnung stellte. Die Rechnung enthält den Vermerk: "Fachabteilungsaufenthalt des Patienten: Neurochirurgie". Das Krankenhaus der Klägerin ist für die Bereiche Neurologie und Neurochirurgie nicht in den Krankenhausplan 2010 aufgenommen.
- 2 Dem Versicherten war während eines Aufenthaltes im Hause der Klägerin im April 2010 im Rahmen einer Notfallbehandlung nach einem Verkehrsunfall bei zunehmender Hirnblutung zur Entlastung des Hirns ein Stück Knochen aus der Schädeldecke entnommen worden, das während des streitigen Aufenthalts replantiert wurde.
- 3 Die Beklagte leitete am 24.8.2010 eine Prüfung durch den MDK ein, wonach es sich um eine geplante neurochirurgische Leistung gehandelt habe und lehnte die Zahlung ab, da die Klägerin für den Bereich der Neurochirurgie keinen Versorgungsauftrag habe.
- 4 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 3.7.2012*). Das LSG hat den Beteiligten mit Verfügung vom 11.2.2013 nach § 106a Abs 2 SGG eine Frist von sechs Wochen zur Abgabe weiterer Erklärungen oder Stellungnahmen zur tatsächlichen Sachlage gesetzt und auf die Möglichkeit der Zurückweisung weiterer Erklärungen und Beweismittel im Falle einer Verzögerung hingewiesen. Mit Urteil vom 26.11.2013 hat es die Berufung zurückgewiesen: Da die Klägerin für die Bereiche Neurologie und Neurochirurgie nicht im Krankenhausplan aufgenommen und nicht zugelassen sei, habe sie eine Leistung außerhalb ihres Versorgungsauftrags erbracht. Daher sei kein Vergütungsanspruch entstanden. Die von der Klägerin erbrachte Leistung sei dem Fachgebiet der Neurochirurgie zuzuordnen. Dies ergebe sich bereits aus der von der Klägerin erstellten Rechnung, nach der der Patient in der Fachabteilung Neurochirurgie behandelt worden sei. Die Klägerin selbst ordne die Replantation des Knochendeckels als Folgemaßnahme der neurochirurgischen Notfalloperation vom 18.4.2010 zu und habe von einer "Leistung ihrer Neurochirurgen" gesprochen. Auch nach der Weiterbildungsordnung für Ärzte der Ärztekammer Niedersachsen vom 27.11.2004, in Kraft getreten am 1.5.2005, sowie nach dem Inhalt des Gutachtens des MDK vom 31.1.2011 handele es sich um eine neurochirurgische Leistung. Dabei sei - nach dem MDK-Gutachten vom 11.4.2013 - keine Notfallbehandlung, sondern eine geplante Maßnahme durchgeführt worden. Die Beklagte sei nicht mit ihren Einwendungen nach § 275 Abs 1c S 2 SGB V ausgeschlossen. Denn der Aufenthalt des Patienten in der Fachabteilung für Neurochirurgie sei den Mitarbeitern der Beklagten aus der Rechnung der Klägerin vom 12.8.2010 erkennbar gewesen. Daher habe es zur Feststellung einer neurochirurg-



gischen Leistung keines Prüfverfahrens durch den MDK bedurft. Schließlich habe die Beklagte den MDK auch bereits 12 Tage nach der Rechnungslegung mit der Begutachtung beauftragt, sodass das Prüfverfahren nicht verspätet eingeleitet worden sei.

- 5 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Sie macht dabei einen Verfahrensmangel geltend, der in einem Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG liege.

II

- 6 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG). Die Klägerin hat den Verfahrensfehler, auf den sie sich stützt, nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 S 3 SGG dies verlangt. Ein Verfahrensfehler ist nämlich nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin sieht ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG dadurch verletzt, dass das Berufungsgericht ihren Vortrag zur medizinischen Notwendigkeit der Leistungserbringung gerade in dem Klinikum der Klägerin nicht hinreichend gewürdigt habe. Hierzu zitiert sie aus ihrem Schriftsatz vom 24.10.2013. Bei hinreichender Auseinandersetzung mit diesem Vortrag hätte das Berufungsgericht zu einer für sie günstigeren Entscheidung gelangen können und ihre Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG hätte Erfolg haben müssen.
- 8 Damit ist ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht plausibel dargelegt worden. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG enthält neben dem Recht auf Information das Recht des Beteiligten auf Äußerung (*hierzu a*) und auch auf Berücksichtigung seiner Äußerung (*hierzu b*; vgl *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 6 mwN*).
- 9 a) Gehörsverletzungen sind ua denkbar, wenn einem Beteiligten keine hinreichende Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, zB bei fehlender Benachrichtigung über eine Beweiserhebung (vgl *BSG vom 27.3.2003 - B 11 AL 259/02 B - Juris*); bei sogenannten Überraschungsentscheidungen (*BVerfGE 84, 188, 190; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6; BSGE 104, 26, 27 = SozR 4-1200 § 66 Nr 5, RdNr 10; BSGE 106, 222, 224 f = SozR 4-5520 § 32 Nr 4, RdNr 20*), bei feh-



lerhafter Prälusion (§ 106a SGG) oder wenn das Gericht seine Entscheidung entgegen § 128 Abs 2 SGG auf Beweisergebnisse oder Tatsachen stützt, zu denen sich der Beteiligte nicht äußern konnte (vgl auch *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 160 RdNr 20*).

- 10 Die Klägerin hat nicht dargelegt, ihr sei nicht hinreichend die Möglichkeit zur Äußerung gewährt worden. Sie hat insbesondere nicht dargelegt, sie sei mit ihrem Vorbringen aus dem Schriftsatz vom 24.10.2013 fehlerhaft präkludiert worden. Das LSG hat zwar mit Verfügung vom 11.2.2013 den Beteiligten zur Abgabe weiterer Erklärungen oder Stellungnahmen zur tatsächlichen Sachlage nach § 106a Abs 2 SGG eine Frist von sechs Wochen gesetzt und auf die Möglichkeit der Zurückweisung weiterer Erklärungen und Beweismittel im Falle einer Verzögerung hingewiesen; es hat aber das Vorbringen der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 24.10.2013 nicht als verspätet zurückgewiesen und die Klägerin macht dies auch nicht geltend.
- 11 b) Die Klägerin hat auch nicht hinreichend dargelegt, dass ihr Vorbringen nicht berücksichtigt worden sei. Das Gericht muss den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis nehmen und mit in seine Erwägungen einbeziehen. Dass dies geschehen ist, ist grundsätzlich anzunehmen, wenn das Gericht den Vortrag entgegengenommen hat; es muss in den Entscheidungsgründen nicht zu allen vorgetragenen Ausführungen Stellung nehmen (vgl *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 62 RdNr 7 mwN*). Nach § 128 Abs 1 S 2 SGG sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Danach muss das Gericht alle wesentlichen Fragen abhandeln, es muss aber nicht notwendig auf alle Einzelheiten eingehen, sondern nur die Leitgedanken wiedergeben.
- 12 Die Klägerin hat keine Umstände aufgezeigt, aus denen sich ableiten ließe, das Berufungsgericht habe ihren Vortrag nicht zur Kenntnis genommen. Wie die Klägerin selbst ausführt, hat das Berufungsgericht ihren Vortrag sogar ausdrücklich im Tatbestand erwähnt und damit sehr wohl zur Kenntnis genommen. Wenn die Klägerin ihr Vorbringen in der Entscheidung nicht hinreichend berücksichtigt sieht, wendet sie sich damit allein gegen den Inhalt der Entscheidung. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung sehr ausführlich begründet und ist dabei insbesondere auf die Gesichtspunkte eingegangen, die für die richterliche Überzeugung und das Gesamtergebnis leitend gewesen sind. Es hat deutlich hervorgehoben, entscheidend sei, dass die Klägerin eine Leistung außerhalb ihres Versorgungsauftrages erbracht habe. Es hat weiter zum Ausdruck gebracht, dass außerhalb von Notfällen Entgelte nur im Rahmen des Versorgungsauftrages berechnet werden dürften. Nach dieser Rechtsauffassung ist es konsequent, wenn das Berufungsgericht den Aspekt außer Acht lässt, dass sich möglicherweise die Infektionsgefahr für den Patienten erhöht, wenn die Folgebehandlung in einer anderen Klinik durchgeführt wird. Die fehlende ausdrückliche Auseinandersetzung mit diesem Vortrag der Klägerin basiert auf der richterlichen Überzeugung, dass diese Argumentation nicht entscheidungserheblich sei.



- 13 c) Ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG kann nur unter den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde gerügt werden. Die (vermeintliche) Unrichtigkeit der LSG-Entscheidung ist indes kein Zulassungsgrund (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 14 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teil 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 15 3. Die Streitwertfestsetzung basiert auf § 197a Abs 1 S 1 Teil 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 47 Abs 3, § 52 Abs 1 und 3 GKG.

